

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2017

Nr. 2017/1439

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Guldental, Bauprojekt Etappe 3.1. (Schlussetappe), Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Mümliswil ersucht um Genehmigung des Bauprojektes Bauetappe 3.1. als Schlussetappe der Erschliessung Guldental und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 385'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1748 vom 26. September 2006 wurde das Vorprojekt der Erschliessung Guldental genehmigt sowie die amtliche Mitwirkung zugesichert und an die Gesamtkosten von 1'400'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

Das im September 2006 genehmigte Vorprojekt basierte auf den Wünschen der damaligen Land- und Hofeigentümer. Acht Jahre später haben bei den Höfen Mittler Guldental, Bodenhof und Hinter Guldental die Eigentümer gewechselt. Zudem führte das Projekt „Verlegung Scheltenstrasse“ (Kantonsstrasse) zu mehreren Änderungen bzw. zu Erweiterungen des Vorprojektes 2006. Im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft hat die Flurgenossenschaft deshalb beschlossen, die 3. Etappe der Erschliessung Guldental in zwei Bauetappen auszuführen. Die Bauetappe 3.2. (unabhängig Verlegung Scheltenstrasse) wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2016/1077 vom 21. Juni 2016 genehmigt. Gestützt auf den Entscheid der KABUW vom 24. Juni 2016 (Wahl der Variante Kombi als Bestvariante für die Verlegung der Scheltenstrasse) konnte die Flurgenossenschaft nun die definitive Ausarbeitung des Bauprojektes, Etappe 3.1. (Koordination mit Verlegung Scheltenstrasse) veranlassen.

2. Erwägungen

2.1 Projekt und Kostenvoranschlag

Das Bauprojekt der Etappe 3.1. umfasst neben der neuen Hofzufahrt Mittler Guldental (Weg Nr. 33, 314 m), den Rückbau der bestehenden Hofzufahrt Mittler Guldental (Weg Nr. 34, 430 m), den Ausbau der Hofzufahrt Vorder Guldental (Weg Nr. 31, 133 m) sowie einen Teilausbau des Bergweges Vorder Guldental (Weg Nr. 32, 135 m).

Durch die Verlegung der Scheltenstrasse wird der Neubau der Hofzufahrt Mittler Guldental (Weg Nr. 33) in einem relativ günstigen Gelände auf durchgehend gutem Baugrund ermöglicht. Die Einmündung (Achsenschnittpunkt) in die Scheltenstrasse erfolgt bei km 0+558 der Scheltenstrasse. Durch die gewählte Linienführung entlang der talseitigen Bruchkante kann u.a. auch der Winterdienst optimiert werden, indem bei den zu erwarteten Verwehungen der Schnee talseitig weggeschoben werden kann. Die Hofzufahrt ist neu auf eine mit 7 cm Tragschicht ACT 22 N ausgebaute Fahrbahnbreite von 3.20 m ausgerichtet. Damit nur wenig Materialersatz erforderlich ist, wird das anstehende Ausgangsmaterial für die Fundation durch Stabilisierung mit Kalk und Zement frostsicher und tragfähig gemacht.

Nachdem der Hof Mittler Guldental über die verlegte Scheltenstrasse und die neue Hofzufahrt erschlossen wird, verbleibt die alte Hofzufahrt (Weg Nr. 34) ohne Erschliessungsfunktion. Sie wird daher rückgebaut und nach der Rekultivierung wird das ehemalige Wegareal wieder als Weide und Mähwiese der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt. Im Rahmen des Bauprojektes wird die bestehende Tragschicht entfernt und nach den Vorgaben des Bodenschutzes mit Unter- und Oberboden rekultiviert. Während dem Bau der Scheltenstrasse wird der untere Teil der bestehenden Hofzufahrt als Baustellenzufahrt benützt.

Die Hofzufahrt Vorder Guldental (Weg Nr. 31) ist ab der bestehenden Betonbrücke über den Guldentalbach nur teilweise mit ACT-Belag ausgebaut. Die Umfahrung des Hofgebäudes und des Holzschnitzzellagers wurde in den Jahren 2007 und 2008 im Rahmen des Rutschhangsanierungsprojektes der Flurgenossenschaft als Naturweg neu erstellt. Zur Verbesserung der Erschliessung soll der bestehende ACT-Belag saniert und ergänzt werden. Für die Foundation kann weitestgehend das anstehende Material verwendet werden und mit Zement und Kalkstabilisierung frostsicher und tragfähiger gemacht werden.

Der Bergweg Vorder Guldental (Weg Nr. 32) ist als Flurweg mit einer Breite von ca. 3 m als Kiesweg mit einer Mergelverschleisschicht versehen. In den Abschnitten mit Steigungen von 17 % bis 22 % ist der Naturweg bei Starkniederschlägen vermehrt von Erosion betroffen. Zur Verbesserung der für den Betrieb wichtigen Erschliessungsfunktion wird der Bergweg ab ca. km 0+110 auf einer Länge von ca. 135 mit einem AC T-Belag ausgebaut.

Die Gesamtkosten, inklusive Grundlagenbeschaffung, Ingenieur-Honorar für die Projekt- und Bauleitung sowie Nachführung der amtlichen Vermessung werden auf rund 385'000 Franken veranschlagt. Die verwendeten Einheitspreise basieren auf den Durchschnittswerten der Submission der Bauetappe 3.2.

2.2 Öffentliche Auflage und Ergebnis der Vernehmlassung

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat das Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), publiziert und vom 23. Januar bis zum 21. Februar 2017 – gestützt auf die genehmigten Statuten der Flurgenossenschaft sowie auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) - während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Bei den involvierten Amtsstellen – dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, dem Amt für Verkehr und Tiefbau, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei – wurde das Bauvorhaben in Vernehmlassung gegeben. Die Amtsstellen äusserten sich zum Bauvorhaben wie folgt:

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft ist mit dem Bauprojekt einverstanden und hat keine Einwände gegen die geplanten Neu- und Ausbauten.

Das Amt für Umwelt äussert sich zu den Bereichen Bodenschutz, Wasserbau, Strassenentwässerung und Naturgefahren. In Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau sollen die Bodenschutzmassnahmen des Verlegungsprojektes mit dem Flurgenossenschaftsprojekt koordiniert werden. Zur Nutzung von Synergien wird die bodenkundliche Baubegleitung für beide Projekte durch die gleiche Fachperson wahrgenommen. Dazu müsste das bestehende Bodenschutzkonzept des Verlegungsprojektes noch ergänzt werden. Die diesbezüglichen Mehrkosten gehen zu Lasten der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg. Durch die geplanten Ausbauten der Wege Nr. 32 und Nr. 33 werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Amt für Umwelt verlangt zudem eine Begründung bezüglich der weiteren Verwendung der bestehenden Brücke bei der Hofzufahrt Mittler Guldental (Weg Nr. 34). Gestützt auf den mit Regierungsratsbeschluss

Nr. 2017/287 vom 21. Februar 2017 durch den Regierungsrat genehmigten Kantonalen Erschliessungsplan, Scheltenstrasse wird die bestehende (alte) Hofzufahrt Mittler Guldental während des Baus der Scheltenstrasse auch als Baustellenzufahrt benutzt. Damit wird diese, alte Hofzufahrt erst nach Abschluss der Bauarbeiten Scheltenstrasse rückgebaut und rekultiviert. Die weiteren Abklärungen bezüglich der Verwendung der Brücke mit der aktuellen Werkeigentümerin (Flurgenossenschaft) erfolgen durch das AVT. Ein allfälliger Rückbau der bestehenden Brücke würde demzufolge durch das Verlegungsprojekt des AVT erfolgen. Die im technischen Bericht erwähnte und während der Bauphase notwendige, temporäre Brücke über den Guldentalbach für das Verlegungsprojekt ist nicht Bestandteil des Erschliessungsprojektes der Flurgenossenschaft. Das entsprechende Bewilligungsverfahren wird durch das AVT erfolgen. Die noch offenen Fragen bezüglich der Wegentwässerung der Hofzufahrt Vorder Guldental (Weg Nr. 31) konnten gestützt auf die ergänzenden Unterlagen des Ingenieurs vom 1. Juni 2017 geklärt werden. Eine Versickerung des Strassenabwassers ist aufgrund der hydrogeologischen und topografischen Verhältnisse keine Option. Die Strassenentwässerung in den Guldentalbach kann mit Auflagen genehmigt werden. Die Auflagen betreffend Bodenschutz, Wasserbau, Strassenentwässerung und Naturgefahren sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Gemäss dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei beansprucht die Hofzufahrt Mittler Guldental teilweise Waldareal. Da diese Zufahrt auch der Waldbewirtschaftung dient, gilt die Erschliessung im Wald als forstbetriebliche Baute im Sinne von § 8 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) und ist demnach zonenkonform. Hinsichtlich der Säugetiere und Vögel sind Auflagen und Hinweise zu beachten. Die Auflagen betreffend Wald und Wildtiere sind im nachfolgenden Beschluss aufgeführt und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat das Bauprojekt aus verkehrstechnischer Sicht geprüft und stellt Koordinationsbedarf an den Schnittstellen zum Verlegungsprojekt der Kantonsstrasse Schelten fest. Die drei Einmündungen in die Scheltenstrasse sind mit normenkonformen Sichtweiten, Einmündungsradien und Entwässerung zu erstellen. Die Koordination betreffend Bodenschutz wird begrüsst. Da die weitere Planung des Verlegungsprojektes sowie des Flurgenossenschaftsprojektes durch das gleiche Ingenieurbüro wahrgenommen wird, ist die Koordination sichergestellt. Die Zuständigkeiten, die räumliche Abgrenzung sowie die detaillierte Kostenaufteilung zwischen den beiden Projekten ist gestützt auf die Stellungnahme des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 24. Februar 2017 unter den beiden Bauherrschaften, mit Einbezug des Amtes für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil noch verbindlich zu regeln.

2.3 Submission und Beiträge

Das Ingenieurbüro wird, im Auftrag der Bauherrschaft, für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen. Den Zuschlag wird, gemäss Ausschreibung, die Firma mit dem preisgünstigsten Angebot erhalten.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 385'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 32 % zuzusichern. Der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft hat, gestützt auf die Grundsatzverfügung vom 28. Januar 2007 einen Bundesbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

2.4 Grundbucheintragung und Garantieerklärung

Zur Sicherung der Werke werden auf den betroffenen Grundstücken die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 9^{bis}, 10, 11, 12, 13 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren nachfolgend benannten Gesetzesgrundlagen:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Bauarbeiten werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf das Bauprojekt des Ingenieurs genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Wald und Wildtiere
 - 3.4.1 Im Sinne von § 8 des Waldgesetzes kann die Erschliessung im Waldareal als forstbetriebliche Baute betrachtet werden und ist somit zonenkonform. Dabei sind die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verbindlich.
 - 3.4.2 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann; Tel.: 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
 - 3.4.3 Mit den Arbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die im Waldareal zulässigen Bauflächen und die zu fällenden Bäume und Sträucher bezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung erteilt hat.
 - 3.4.4 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
 - 3.4.5 Bei Bauende sind die beanspruchten Bauflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
 - 3.4.6 Die Rodungsarbeiten sind zwischen dem 1. Oktober und 31. März auszuführen. Bei Bauarbeiten während der Brutzeit (März bis Juni) ist Rücksicht auf brütende Vögel zu nehmen.
 - 3.4.7 Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Biber im Guldentalbach oder Brochetengraben angetroffen wird. Sollte dies der Fall sein, ist umgehend mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei Kontakt aufzunehmen.
- 3.5 Wasserbau, Strässenentwässerung, Bodenschutz, Naturgefahren
 - 3.5.1 Die weiteren Abklärungen bezüglich der weiteren Verwendung oder einem allfälligen Rückbau der Brücke bei der bestehenden (alten) Hofzufahrt Mittler Guldental (Weg

Nr. 34) erfolgen im Einvernehmen mit der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg als Werkeigentümerin durch das Amt für Verkehr und Tiefbau.

- 3.5.2 Die notwendigen Bodenschutzmassnahmen des Erschliessungsprojektes der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg werden mit dem Verlegungsprojekt Scheltenstrasse koordiniert. Die bodenkundliche Baubegleitung soll demzufolge für beide Projekte durch die gleiche Fachperson wahrgenommen werden. Das bestehende Bodenschutzkonzept des Verlegungsprojektes wird ergänzt und muss dem Amt für Umwelt, Bodenschutz vor Baubeginn zur Genehmigung eingereicht werden. Die diesbezüglichen Mehrkosten für die Ergänzung des Bodenschutzkonzeptes gehen zulasten der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg.
- 3.5.3 Der Weg Vorder Guldental (Weg Nr. 31) ist für sich, separat in den Guldentalbach zu entwässern. Es darf kein Hofplatzwasser vom Landwirtschaftsbetrieb über die Strasse entwässert werden. Umgekehrt darf die Entwässerung des Strassenabwassers nicht über den Hofplatz erfolgen.
- 3.5.4 Es dürfen auf den Hofzufahrtsflächen, welche in den Guldentalbach entwässert werden, kein Umschlag und keine Lagerung von wassergefährdenden Gütern stattfinden.
- 3.5.5 Die Einleit- und Kontrollschächte sowie die Schlamm-sammler sind mit wasserdichten, verschraubbaren Deckeln zu versehen. Diese sind mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Bezeichnung „Saubерwasserleitung“ (oder vergleichbar) zu kennzeichnen.
- 3.5.6 Die gestützt auf die Begehung mit SolGeo festgelegten geologisch oder geotechnisch bedingten Massnahmen sind zu berücksichtigen und während des Baus umzusetzen.
- 3.6 Verkehrstechnische Aspekte
 - 3.6.1 Bei den Einmündungen in die Kantonsstrasse sind alle VSS-Normen betreffend Sichtweiten, Einmündungsradien, Entwässerung etc. einzuhalten. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich.
 - 3.6.2 Bevor die Bauarbeiten bei den drei Einmündungen in die Scheltenstrasse ausgeführt werden, ist mit dem KBA II (Herr Theo Frei, Amthausquai 23, 4601 Olten) betreffend der Einhaltung der Normen und den Belagsarbeiten Kontakt aufzunehmen.
 - 3.6.3 Der Rückbau von Weg Nr. 34 ist zwingend durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass der untere Teil der alten Hofzufahrt Mittler Guldental (km 0+205 bis km 0+430) während des Baus der Scheltenstrasse als Baustellen- bzw. als Hofzufahrt benützt wird und somit erst nach Abschluss der Bauarbeiten Scheltenstrasse rückgebaut und rekultiviert werden kann.
- 3.7 Koordination mit Verlegung der Scheltenstrasse
 - 3.7.1 Die detaillierten Bauabläufe, die Zuständigkeiten, die räumliche Abgrenzung sowie die detaillierte Kostenaufteilung zwischen den beiden Projekten ist gestützt auf die Stellungnahme des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom 24. Februar 2017 unter den beiden Bauherrschaften, mit Einbezug des Amtes für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und der Einwohnergemeinde Mümliswil noch verbindlich zu regeln.

- 3.8 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 385'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 %, im Maximum 123'200 Franken, bewilligt.
- 3.9 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.10 Der Werkvertrag mit dem von der Bauherrschaft beauftragten Unternehmer ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.
- 3.11 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.12 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.13 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.
- 3.14 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.15 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Dezember 2019 gewährt.
- 3.16 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationsstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.17 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (3, Abt. Wasserbau, Siedlungsentwässerung, Abt. Boden)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5, Abt. Wald, Abt. Jagd und Fischerei, Kreisförster, Forstrevier)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II

Amt für Geoinformation

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präsident Martin Bader, Vordere Bereten 547, 4717 Mümliswil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, 4717 Mümliswil